



Förderung der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (MEP)

Informationen zum Förderprogramm

1. Was wird gefördert

Die Förderung soll Unternehmen dazu anregen, neu entwickelte oder weiterentwickelte innovative Produkte oder Dienstleistungen sowie neue oder verbesserte Verfahren in den Markt zu bringen. Unternehmen erhalten Unterstützung bei der Umsetzung von Forschungs-/Entwicklungsergebnissen in marktfähige Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren sowie bei wesentlichen Verbesserungen an bestehenden Produkten, Dienstleistungen und Verfahren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Dabei können folgende Projektinhalte gefördert werden:

- die Herstellung eines Serienmusters bzw. einer Nullserie,

- der Schutz eigener Forschungs-/Entwicklungsergebnisse,
- Design- und unterstützende Gestaltungsleistungen,
- Normierungen, Standardisierungen und Zertifizierungen,
- der Schutz des Produktes, der Dienstleistung oder des Verfahrens,
- Marketing und Vertrieb (ausschließlich konzeptionelle Tätigkeiten), Erstellung von Marketing- und Vertriebskonzepten),
- die Anpassung/Verbesserung an Prototypen/Musterverfahren/Dienstleistungen

2. Wer wird gefördert

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe (KMU¹) mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Konditionen

Art der Förderung

Zuschuss

Höhe der Förderung

In Abhängigkeit von der Unternehmensgröße des Zuwendungsempfängers und dessen Existenzdauer gelten nachstehende Höchstsätze:

- 40 % für mittlere Unternehmen
- 50 % für kleine Unternehmen
- 60 % für kleine und junge Unternehmen, d.h. Eintragung der Gründung innerhalb der vergangenen fünf Jahre

Der Fördersatz erhöht sich um einen Bonus von 10 Prozentpunkten, sofern:

- das Unternehmen während der Projektlaufzeit tarifgebunden ist oder eine tarifgleiche Vergütung zahlt oder
- das Projekt einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit leistet

Zuwendungsfähige Ausgaben

- den Schutz eigener Forschungs-/Entwicklungsergebnisse (z. B. Patentierung des Herstellungsverfahrens),
- den Erwerb externer Designleistungen bzw. einen eigenen Designassistenten (Personalkosten),
- die erstmalige Normierung und Zertifizierung, Standardisierung,
- die Erlangung eigener Schutzrechte (z. B. produktbezogener Gebrauchsmusterschutz),
- den Erwerb externer Marketing- und Vertriebsleistungen bzw. eigener Marketing- und Vertriebsas-

sistenten (Personalausgaben) ausschließlich für konzeptionelle Tätigkeiten zur Erstellung von Marketing- und Vertriebskonzepten,

- den Erwerb von Instrumenten und Ausrüstungsgegenständen für die Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie sowie Sachausgaben und Fremdleistungen.
- die einmalige Teilnahme an einer Messe in der Projektlaufzeit
- Ausgaben für die Anpassung sowie Verbesserung an Prototypen/Musterverfahren/Dienstleistungen
- Machbarkeits- und Funktionstests sowie Konstruktionsarbeiten in Form von Personal-, Sach- und Investitionsausgaben
- indirekte Kosten die im Zusammenhang mit dem Projekt entstehen (z. B. Strom-, Telefon-, Betriebsausgaben, geringwertige Wirtschaftsgüter, Verbrauchsmaterial, Reise- und Übernachtungskosten)

a) Mindestbetrag je Vorhaben: 5.000 EUR

b) Begrenzung der direkten Gesamtausgaben
– auf 200.000 EUR

c) Begrenzung einzelner direkter Ausgaben auf jeweils 50.000 EUR für

- Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteil für Marketing, Vertrieb und Design
- Anpassungs- und Verbesserungsarbeiten
- Erwerb von Instrumenten, Ausrüstung, Fremdleistungen und Sachausgaben zur Herstellung der Nullserie/Serienmuster

¹ gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission (siehe KMU-Infoblatt, SAB-Vordruck 60300)

- d) Pauschale für indirekte Ausgaben
 - auf 7 % der direkten zuwendungsfähigen Ausgaben
- e) Softwareprodukte/ IT-Anwendungen
 Bei Vorhaben deren alleiniger Fördergegenstand Softwareprodukte/ IT-Anwendungen darstellen, sind Ausgaben ausschließlich nach FRL Ziff. 5.2.2.6 förderfähig. Ausgaben nach Ziff. 5.2.2.2 und 5.2.2.7 sind ausgeschlossen.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben
- Personalkosten für die Geschäftsführung und deren Assistenz
- Eigenleistungen (Ausnahme: Eigenleistungen in Form von Personalausgaben gemäß Fördergegenstand FRL Ziff. 5.2.2.6)
- Gestaltung, Erstellung und Vertrieb von Prospekten, Flyern, Katalogen oder sonstigen Werbemitteln sowie jegliche digitale Werbeformen (wie z. B. Imagefilme, Werbevideos, produktbezogene Websites, Social Media Werbung)
- Umsetzung von Marketing- und Vertriebskonzepten (operative Tätigkeiten)

Die Förderung wird an etablierte Unternehmen (ab 5 Jahre nach ihrer Gründung) als De-minimis-Beihilfe gewährt. Zugunsten junger kleiner Unternehmen (bis 5 Jahre nach ihrer Gründung) erfolgt die Förderung auf der Grundlage von Art. 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Achtung: Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Die zukünftige Wertschöpfung des neuen Produkts, der neuen Dienstleistung oder des neuen Verfahrens findet ausschließlich oder überwiegend im Freistaat Sachsen statt.

Projektdauer (Durchführungszeitraum)

Die Dauer des Projekts beträgt maximal 15 Monate.

Zweckbindungsfrist

Für alle im Rahmen der Förderung erworbenen und hergestellten Gegenstände ist eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren einzuhalten.

4. So funktioniert es

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt auf elektronischem Weg über das Förderportal der SAB (www.sab.sachsen.de).

Hinweise zum Vorhabensbeginn:

Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Eingang des Förderantrages bei der SAB über das Förderportal und nach Erhalt der Bestätigungsmail zum gestellten Antrag) beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Die Beantragung der Auszahlung erfolgt durch Einreichung des Verwendungsnachweises und ist ausschließlich über das Förderportal der SAB (www.sab.sachsen.de) möglich.

Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen daher zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

5. Kontakt

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

Als erster Ansprechpartner stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Servicecenters gern zur Seite.

Die telefonischen Servicezeiten finden Sie unter www.sab.sachsen.de/ihr-beraterteam.

Wünschen Sie eine persönliche Beratung, vereinbaren Sie bitte über die gleiche Rufnummer einen Termin bei einem unserer Berater in den Kundencentern Dresden, Leipzig oder Chemnitz.

6. Häufige Fragen

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und der dazugehörigen Antwort finden Sie unter www.sab.sachsen.de/markteinfuehrung-zuschuss.